



Prüfungsbestimmungen Trainer A (Artistic Swimming, Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen)

1 Allgemeines

Die Trainer A Prüfung umfasst folgende Teile:

- Fachkompetenz Theorie
- Fachkompetenz Praxis
- Methodenkompetenz

Die Notenskala geht von 1 bis 4, wobei 4 die beste Note ist, 1.99 und weniger sind ungenügend. Jedes Prüfungsfach muss für sich mindestens genügend (2.0) sein.

Während der Prüfung werden keine Rückmeldungen gemacht und keine Noten bekannt gegeben.

2 Fachkompetenz Theorie (schriftlich) alle Sportarten

- Die schriftliche Fachkompetenzprüfung umfasst das gesamte Theoriewissen aus den Modulinhalten zum Erwerb des Trainer A und wird am Prüfungstag mit einer schriftlichen Prüfung überprüft.
- Verfassen eines schriftlichen Berichts. Der schriftliche Bericht muss zwei Monate (ausgehend vom Datum der Prüfung, z.B. 16.2., Abgabe der Arbeit 16.12.) vor der Prüfung im Sekretariat Swiss Aquatics eintreffen (per E-Mail oder Post (Datum des Eingangs im Sekretariat ist ausschlaggebend, nicht der Poststempel)). Der Bericht muss mindestens mit der Note 2 bewertet worden sein. **Er gilt als Zulassung zur Prüfung.**

Die schriftliche Prüfung und der Bericht ergeben die Endnote Fachkompetenz Theorie.

3 Fachkompetenz Praxis (mündlich) entsprechend der Sportart

Die mündliche Fachkompetenzprüfung umfasst:

Für Schwimmen: die Videoanalyse (mit Korrekturübung) eines/r Schwimmers/Schwimmerin sowie eine Technikdemonstration (an Land).

Für Artistic Swimming: die Videoanalyse eines FINA Elements für die technische Kür (mit Korrekturanweisungen) sowie die Technikdemonstration eines FINA Elements für die technische Kür inklusive Paddeltechnik (an Land).

Für Wasserball: die Videoanalyse eines Spielausschnittes; Analyse der Technik und Taktik, sowie Coaching Vorschläge.

Für Wasserspringen: die Videoanalyse eines Sprungs mit Korrekturvorschlag direkt vom Brett und an Land.

Dies ergibt die Endnote Fachkompetenz Praxis.

4 Methodenkompetenz (mündlich) alle Sportarten

Die Methodenkompetenz umfasst die Beurteilung eines ausgelosten Fallbeispiels sowie die Präsentation von Lösungsansätzen oder einer allgemeinen Fachwissensfrage. Dies ergibt die Endnote Methodenkompetenz.

5 Schlussbestimmungen

In sämtlichen in den Bestimmungen nicht aufgeführten Fällen entscheidet das Prüfungskader. Bei ungenügenden Teilbereichen können diese zu den ordentlichen Prüfungsterminen im Sinne einer Nachprüfung wiederholt werden.